



---

Zürich, 18. April 2018

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 17. April 2018 (Geschäfts-Nr. DG160367)

### Freispruch für drei Polizeiangehörige

***Das Bezirksgericht Zürich spricht zwei Polizisten und eine Polizistin der Zürcher Stadtpolizei vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs und der Gefährdung des Lebens frei.***

Den drei Polizeiangehörigen wurde vorgeworfen, bei einer Kontrolle am 19. Oktober 2009 einen dunkelhäutigen Mann (Privatkläger), der einen implantierten Herzdefibrillator trug, misshandelt und verletzt zu haben. Anlass für die Auseinandersetzung war eine Personenkontrolle im Tram, bei der sich der Privatkläger nicht ausweisen wollte. Die Polizeiangehörigen forderten den Mann und seinen Begleiter daraufhin auf, auszusteigen. Beim Aussteigen kam es zwischen den Polizeiangehörigen und dem Privatkläger zu einer tätlichen Auseinandersetzung, bei welcher der Privatkläger und die beiden Polizisten (nicht aber die Polizistin und der Begleiter des Privatklägers) verletzt wurden.

Der genaue Hergang der Auseinandersetzung wird von den Beschuldigten und dem Privatkläger unterschiedlich dargestellt. Die Verletzungen lassen keinen eindeutigen Schluss auf den Sachverhalt zu. Das Gericht erachtet die Aussagen des Privatklägers als wenig glaubhaft, dies im Gegensatz zu den Aussagen der Beschuldigten. Das Gericht geht daher davon aus, dass sich der Privatkläger von Anfang an aggressiv und unkooperativ verhalten und nicht auf seinen Herzdefibrillator hingewiesen hat. Damit erweist sich das Vorgehen der Polizeiangehörigen als verhältnismässig und rechtlich zulässig, weshalb kein Amtsmissbrauch vorliegt. Zudem ist der Tatbestand der Gefährdung des Lebens nicht erfüllt, da den Polizeiangehörigen dazu jedenfalls der Vorsatz fehlte. Somit lässt sich kein strafbares Verhalten der Beschuldigten nachweisen. Das Gericht spricht die Beschuldigten deshalb mit Urteil vom 17. April 2018 frei. Es spricht den Beschuldigten aufgrund ihrer ausserordentlichen Belastung durch die lange Verfahrensdauer eine Genugtuung von je Fr. 5'000.– zu.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

**Kontakt:** lic. iur. Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: [medien.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:medien.zuerich@gerichte-zh.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.